

+49 40 42854 4844



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Postfach 10 22 20, D - 20015 Hamburg

Kanzlei [REDACTED]
Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte

[REDACTED]

Widerspruchsausschuss

Klosterwall 6
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 2854 - 3332 Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 2854 - [REDACTED]

Ansprechpartnerin [REDACTED]

Az.: M/RA 6-1653/11
Hamburg, dem 18.10..2011

Widerspruchsbescheid

In der Sache

1. der Bauwagengruppe „Zomia“
vertreten durch [REDACTED]
dieser vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

2. [REDACTED]
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Verstoßes gegen § 3 Wohnwagengesetz, § 3 SOG und sonstige Vorschriften

beschließt der Widerspruchsausschuss des Bezirksamts Hamburg-Mitte

durch die Vorsitzende Frau [REDACTED]:

1. Der Widerspruch der Widersprechenden zu 1) vom 11.04.2011 gegen die Allgemeinverfügung vom 02.03.2011 - veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger am 11.03.2011 – ist rechtsunwirksam. Jedenfalls wäre er als unzulässig zurückzuweisen. Darüber hinaus wäre er auch unbegründet.
2. Der Widerspruch des Widersprechenden zu 2) vom 11/21.04.2011 gegen die Allgemeinverfügung vom 02.03.2011 - veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger am 11.03.2011 - wird als unzulässig zurückgewiesen. Darüber hinaus wäre er auch unbegründet.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Widersprechende zu 1. und zu 2. zu je ½.
4. Die in der Allgemeinverfügung vom 2.3.2011 enthaltene Frist (30.4.2011) wird bis zum Ablauf des 03.11.2011 verlängert.
5. Die sofortige Vollziehung wird gegenüber den Widersprechenden zu 1) und 2) angeordnet.

+49 40 42854 4844

- 2 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gründe:

I.

Der Widerspruch der Widersprechenden zu 1) und zu 2 richtet sich gegen eine Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit der Räumung der nicht als Wohnwagenstandplatz zugelassenen Flächen am Honartsdeicher Weg nordöstlich des Ernst-August-Kanales, Flurstücke 12180, 8515. Die Flächen stehen im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Seit dem 07.12.2011 befinden sich auf den vorgenannten Flächen, die nach dem Bebauungsplan Wilhelmsburg 28/Kleiner Grasbrook 1 vom 11.12.1968 als GI, o (Industriegebiet, offene Bauweise) ausgewiesen sind, eine Anzahl von Wohnwagen und sonstigen Gegenständen.

Mit Schreiben vom 28.01.2011 wurden die Bewohner und Nutzer der Flächen und Räumlichkeiten darauf hingewiesen, dass ihr Tun eine unzulässige Nutzung der Flächen darstelle und hierin ein Verstoß gegen die Regelungen des Wohnwagengesetzes und des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liege. Diese Anhörung wurde den Betroffenen am 31.01.2011 durch Verteilen und Befestigen des Anhörungsschreibens an den Wagentüren bekannt gemacht. Zusätzlich übersandte das Verbraucherschutzamt dem Bevollmächtigten der Widersprechenden mit Schreiben vom 31.01.2011 das Anhörungsschreiben vom 28.01.2011 zur Kenntnisnahme und Bekanntgabe an seine Mandantinnen und Mandanten.

Feststellungen des Verbraucherschutzamtes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte am 31.01.2011 und 16.03.2011 ergaben, dass auf den genannten Flächen 9 Wohnwagen/Wohnmobile, zwei Zugmaschinen (Traktoren) und sonstige Räumlichkeiten (1 Toilettenhäuschen) vorhanden waren. Die Wohnwagen/Wohnmobile und Räumlichkeiten wurden von einer unbekanntem Anzahl von Bewohnern bewohnt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die in der Akte enthaltenen Vermerke und Fotos Bezug genommen.

+49 40 42854 4844

- 3 -

Mit Allgemeinverfügung vom 02.03.2011, die am 11.03.2011 im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht wurde, wurde i. gem. § 3 Wohnwagengesetz i.V.m. § 3 SOG folgendes angeordnet.

1. „Das Beziehen, das Aufstellen und das Überlassen von Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobilen, Zelten, Zugmaschinen oder anderen Räumlichkeiten zu Wohnzwecken oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auf den sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücken am Honartsdeicher Weg nordöstlich des Ernst-August-Kanales, Flurstücke 12180, 8515, wird untersagt.

Soweit entgegen der vorstehenden Verpflichtung bereits Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobile, Zelten, Toilettenhäuschen, Zugmaschinen oder anderen Räumlichkeiten zu Wohnzwecken oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bezogen wurden, wird die Nutzung untersagt.

2. Diejenigen, die hinsichtlich der auf den in Nr. 1 genannten Flächen aufgestellten Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobilen, Zelten, Zugmaschinen oder anderen Räumlichkeiten die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, werden aufgefordert, diese Gegenstände bis zum 30.04.2011 zu entfernen und eine erneute Nutzung von Flächen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Hamburg-Mitte -entgegen den Vorgaben nach Nummer 1 dieser Verfügung zu unterlassen.“

Gemäß § 76 Absatz 1 Sätze 1 und 2 HBauO wurde unabhängig vom Vorstehenden folgendes angeordnet:

1. „Die ungenehmigte Nutzung der baulichen Anlagen auf dem sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücke am Honartsdeicher Weg nördlich des Ernst-August-Kanales, Flurstücke 12180, 8515, wird untersagt.
2. Den Nutzern der sich auf dem im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücke am Honartsdeicher Weg nördlich des Ernst-August-Kanales, Flurstücke 12180, 8515 errichteten baulichen Anlagen „Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobilen, Zelte, Toilettenhäuschen Zugmaschinen oder andere Räumlichkeiten und Gegenstände“ wird aufgegeben, diese bis zum 30.4.2011 zu beseitigen.“

In der Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass diese gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 HmbVwVfG 14 Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger als bekannt gegeben gilt.

Fernerhin wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall der Nichtbefolgung der Verfügung die gem.

+49 40 42854 4844

- 4 -

§ 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.03.1961 zulässigen Zwangsmittel angewendet werden können.

Gegen diese Allgemeinverfügung legte der Bevollmächtigte durch Fax vom 11.04.2011 „namens und auftrags unserer Mandanten“ Widerspruch ein. Im Betreff war angegeben: „Bauwagengruppe „Zomia“ in Hamburg-Wilhelmsburg“.

Mit weiterem Fax vom 21.04.2011 erhob der Vertreter der Widersprechenden erneut Widerspruch. Im Rahmen diese Schreibens führte der Vertreter der Widersprechenden folgendes aus: „Exemplarisch benennen wir namentlich folgende Person, die uns mit der Durchführung des Widerspruchsverfahrens beauftragt hat: [REDACTED] Eine Vollmacht in Sachen „Bauwagengruppe „Zomia“ ./. FHH wegen Widerspruch/Allgemeinverfügung unterschrieben von [REDACTED] [REDACTED] wurde ebenfalls mit unlesbarem Datum als Fax übersandt. Mit Fax vom 09.05.2011 wurde der Widerspruch durch den Bevollmächtigten begründet.

Seine Mandantschaft wolle gerne auf der zugewiesenen Fläche mit den entsprechenden Wohnwagen/Bauwagen verbleiben. Entgegenstehende Aspekte seien nicht erkennbar. Auf der Sitzung des Regionalausschusses Wilhelmsburg-Veddel am 07.12.2010 sei einstimmig ein Antrag verabschiedet worden, der von der Bezirksversammlung am 14.12.2010 bestätigt worden sei. Dieser habe eine Duldung auf dem oben genannten Gelände beschlossen, die zunächst bis zum 30.04.2011 begrenzt und mit Auflagen für seine Mandantschaft verknüpft gewesen sei. Seine Mandantschaft habe die ihr gemachten Auflagen vollen Umfangs befolgt.

Die vorgegebene Anzahl von 10 Wagen und 15 Personen sei auch nicht überschritten worden. Die Fläche sei grundsätzlich zum Wohnen geeignet. Es gebe keine Nutzungskonflikte mit den Nachbarn. Die Nutzung der Grünflächen sei für die Wilhelmsburger Bürger nicht eingeschränkt.

Unter den Fahrzeugen befänden sich Ölauffangmatten, geheizt werde mit abgelagertem Brennholz und Holzbriketts. Die Belange des Naturschutzes würden nicht gefährdet. Die Müllentsorgung werde über die Hamburger Stadtreinigung geregelt. Abwasser werde in Kanistern gesammelt und entsorgt.

Es sei auch versucht worden, die Auflage, ein angemessenes Entgelt für den Verbleib auf der Fläche zu zahlen, zu erfüllen. Die Finanzbehörde habe die Annahme eines Nutzungsentgeltes verweigert. Die BSU sei der Aufforderung der Bezirksversammlung, sich um die Ausweisung einer geeigneten Fläche für einen Wagenplatz für die Wagengruppe Zomia zu bemühen, nicht nachgekommen. Daher sei es erforderlich, die Frist zur Duldung der Wagengruppe auf dem jetzigen Platz um mindestens 6 Monate zu verlängern. Diese Verlängerung werde hiermit beantragt.

+49 40 42854 4844

- 5 -

Der jetzige Platz sei als zukünftiger Wagenplatz für die Wagengruppe Zomia geeignet. Eine andere Nutzung sei nicht vorgesehen. Im Namen seiner Mandanten beantragte der Bevollmächtigte gemäß § 2 Wohnwagengesetz, auf der gegenwärtig genutzten Fläche einen neuen Wohnwagenstandplatz zuzulassen. Die Trägerschaft für den neuen Platz würde der Verein „Initiative zur Beförderung alternativer Wohnformen e.V.“ übernehmen.

Das durch den vorbezeichneten Antrag eingeleitete Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Den Antrag der „Initiative zur Beförderung alternativer Wohnformen e.V.“ gemäß § 2 Wohnwagengesetz auf der gegenwärtig genutzten Fläche einen neuen Wohnwagenstandplatz zuzulassen, hat das Fachamt Bauprüfung des Bezirksamts Hamburg-Mitte mit Bescheid vom 13.10.2011 abgelehnt.

Am 14.10.2011 wurde vom Verbraucherschutzamt festgestellt, dass sich nunmehr 14 Bauwagen etc. auf dem fraglichen Grundstück befinden.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Sachakte Bezug genommen

II.

Die Widersprüche der Widersprechenden haben keinen Erfolg.

Der Widerspruch der Widersprechenden zu 1) wird als rechtsunwirksam angesehen, hilfsweise wird er als unzulässig und erst recht als unbegründet zurückgewiesen.

Der Widerspruch des Widersprechenden zu 2) wird als unzulässig und hilfsweise erst recht als unbegründet zurückgewiesen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung war anzuordnen.

1. Der Widerspruch der Widersprechenden zu 1) (Bauwagengruppe „Zomia“) ist rechtsunwirksam, denn es ist nicht erkennbar, welche Personen zu dieser Gruppe gehören. Zwar sind natürliche Personen gemäß § 12 HmbVwVfG beteiligungsfähig. Dies kann aber in entsprechender Anwendung von §§ 81, 82 VwGO nur dann gelten, wenn diese namentlich bekannt sind (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2004, Az.: 1 ME 205/04). Es ist grundsätzlich erforderlich, Vor- und Zunamen sowie eine ladungsfähige Anschrift anzugeben (vgl. BVerwG, NJW 1999, 2608). Nur wenn der Behörde deren Mitglieder bekannt sind und in ih-

+49 40 42854 4844

- 6 -

rer Zusammensetzung keine die Vollstreckung erschwerenden Fluktuationen zu erwarten sind, mag es auch ausreichen, eine bestimmte „Haus“- oder ähnliche Gemeinschaft in zulässiger Weise als Widersprechende zu benennen (vgl. OVG Lüneburg a.a.O. und Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner/Orloff, VwGO, § 82 Rdnr. 4). Gemessen daran reichen die Angaben, welche der Bevollmächtigte in den Schreiben vom 11.04./21.04. und 09.05.2011 gemacht hat, nicht aus. Es wurde nicht einmal ein Vorname geschweige denn ein Nachname genannt. Der Widerspruch der Widersprechenden zu 1) ist deshalb unwirksam..

2. Selbst wenn man von der Wirksamkeit des Widerspruchs der Widersprechenden zu 1) ausgehen würde, so wäre dieser unzulässig. Denn die Widersprechende zu 1) hat nicht dargelegt, dass und wie sie in ihren Rechten verletzt ist oder verletzt sein könnten. Die Widersprechende zu 1) hat nicht angegeben, wie ihre Nutzungsverhältnisse bzw. Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Wohnwagen sind. Ohne diese Angaben mit entsprechenden Nachweisen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Widerspruchsbefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO der Widersprechenden zu 1) vorliegt.

Selbst wenn die Widersprechende zu 1) allgemein vortragen ließe, dass die ihr angehörenden Personen Eigentümer der auf dem fraglichen Gelände stehenden Wohnwagen, Zelte etc. seien, so reicht auch dieses nicht aus, da die Wohnwagen, Zelte etc. nicht näher durch Angabe des Kennzeichens, der Farbe oder sonstiger Merkmale beschrieben wurden. Dadurch können die einzelnen Wohnwagen etc. nicht bestimmten Personen zugeordnet werden.

3. Auch wenn die von dem Widersprechenden zu 2) an den Bevollmächtigten erteilte Vollmacht unklar gefasst ist und der Widersprechende zu 2) persönlich eine Vollmacht betreffend Bauwagengruppe „Zomia“ erteilt hat, wird zugunsten des Widersprechenden zu 2) von einer wirksamen Bevollmächtigung bezogen auf seine eigene Person ausgegangen. Denn der Bevollmächtigte des Widersprechenden hat ausdrücklich erklärt, dass exemplarisch der Widersprechende zu 2) benannt werde, der den Bevollmächtigten mit der Durchführung des Widerspruchsverfahrens beauftragt habe.

Der Widerspruch des Widersprechenden zu 2) ist allerdings unzulässig. Der Widersprechende hat nämlich auch nicht dargelegt, dass er in seinen Rechten verletzt ist oder verletzt sein könnte. Der Widersprechende hat ebenfalls nicht angegeben, wie seine Nutzungsverhältnisse bzw. Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Wohnwagen oder sonstigen Räumlichkeiten sind. Ohne diese Angaben mit entsprechenden Nachweisen kann nicht davon

+49 40 42854 4844

- 7 -

ausgegangen werden, dass die Widerspruchsbefugnis des Widersprechenden zu 2) nach § 42 Abs.2 VwGO vorliegt.

Selbst wenn der Widersprechende zu 2) allgemein vortragen ließe, dass er Eigentümer von auf dem fraglichen Gelände stehenden Wohnwagen sei, so reicht auch dieses nicht aus, da der/die Wohnwagen bzw. sonstigen Räumlichkeiten nicht näher durch Angabe des Kennzeichens, der Farbe oder sonstiger Merkmale beschrieben wird/werden. Dadurch kann dem Widersprechenden zu 2) kein bestimmter Wohnwagen zugeordnet werden.

4. Selbst wenn man im Wege von Hilfsbegründungen von der Zulässigkeit der Widersprüche der Widersprechenden zu 1) und zu 2) ausginge, wären die Widersprüche der Widersprechenden zu 1) und zu 2) jedenfalls nicht begründet. Die Allgemeinverfügung ist nämlich weder formell noch materiell zu beanstanden.

- a. Gem § 35 S. 2 HmbVwVfG ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet:

Bei den Bewohnern und Eigentümern von Wohnwagen auf den in der Allgemeinverfügung bezeichneten Flächen handelt es sich um einen gattungsmäßig, d.h. nach allgemeinen Merkmalen, bestimmten oder zumindest bestimmbar Personenkreis. Im Übrigen besteht das Charakteristikum des Platzes auch darin, dass die Zusammensetzung der Bewohnergruppe ständig Veränderungen unterliegt und die Bewohner dort auch nicht melderechtlich registriert sind. Unter diesen Umständen ist die Allgemeinverfügung das einzige Mittel, um sicherzustellen, dass unabhängig von Veränderungen im Bestand der Bewohnergruppe und Eigentümer alle Betroffenen erreicht werden können. Mithin liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung vor.

Im Übrigen steht der Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 HmbVwVfG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ist nicht etwa subsidiär zum Erlass einer Vielzahl von Einzelakten. Der Erlass einer personenbezogenen Allgemeinverfügung kommt dabei schon immer dann in Betracht, wenn es aus Gründen der Praktikabilität zweckmäßig ist, nur einen einzigen Verwaltungsakt (nach § 35 S. 2 HmbVwVfG) zu erlassen anstatt eine Vielzahl von Verwaltungsakten (nach § 35 S. 1 HmbVwVfG) mit identischem Inhalt an jeden Betroffenen bekannt zu geben. Vorliegend sprachen sowohl

+49 40 42854 4844

- 8 -

Gründe der Praktikabilität, wie auch die Überlegung, dass die Bewohnerschaft der Wohnwagen nicht feststeht, sondern einem häufigeren Wechsel unterliegt, für die hier vorgenommenen Verfahrensweise (vgl. hierzu Verwaltungsgericht Hamburg im Beschluss vom 29.10.2002 (S. 3 und 4) Az.: 3 VG 4482/2002) Auch bestehen keinerlei Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 S. 2 HmbVwVfG und der in der Allgemeinverfügung enthaltenen Bekanntgabefiktion, § 41 Abs. 4 Satz 3 HmbVwVfG. Auch wurde die in § 28 HmbVwVfG vorgesehene Anhörung vorgenommen.

- b. Die Allgemeinverfügung ist auch materiellrechtlich nicht zu beanstanden.

Zur Begründung nimmt die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses auf die nachstehend wiedergegebene Begründung der Allgemeinverfügung Bezug und macht sich deren Inhalt und die hierin enthaltenen Ermessenserwägungen zu Eigen.

„Nach den Feststellungen des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Mitte befinden sich auf den Flurstücken 12180, 8515 zurzeit 9 Wohnwagen/Wohnmobile, zwei Zugmaschinen (Traktoren) und sonstige Räumlichkeiten (1 Toilettenhäuschen) sowie eine unbekannte Anzahl von Bewohnern. Die bezeichnete Fläche ist nach § 2 Abs. 1 Wohnwagengesetz nicht als Wohnwagenstandplatz zugelassen.

Außerhalb von zugelassenen Standplätzen nach § 2 Wohnwagengesetz ist das Beziehen von Wohnwagen als Wohnung oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt sowie das Aufstellen oder Überlassen von Wohnwagen zu diesen Zwecken nicht zulässig.

Unzulässig ist deshalb ein frei bestimmter Aufenthalt in einer auf Dauer angelegten Häuslichkeit, der auch die Nachtstunden umfasst (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 04.01.2006, Az.: 2 Bf 167/05). Diese Konkretisierung der Verhaltenspflichten des Verfügungsadressaten hat das OVG Hamburg für den Begriff des Wohnens angenommen. Er soll hier auch für das Merkmal zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt gelten, denn der nicht nur vorübergehende Aufenthalt ist als ein Aufenthalt zu qualifizieren, der jedenfalls unterhalb der zeitlichen Schwelle des Wohnens anzusiedeln ist. Wird deshalb die vom OVG entwickelte Grenze zum Wohnen überschritten, so liegt in jedem Falle auch eine Überschreitung der Grenze zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt vor.

Der Gesetzgeber hat Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert (§ 6 Wohnwagengesetz).

+49 40 42854 4844

- 9 -

Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Verbote stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 SOG dar. Gem. § 3 SOG haben die Verwaltungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung der öffentlichen Sicherheit zu treffen.

Die unter Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung getroffenen Regelungen sind geeignet, ordnungsgemäße Zustände wieder herzustellen und eine Verfestigung der ordnungswidrigen Zustände zu verhindern. Sie sind auch erforderlich und verhältnismäßig. Insbesondere steht ein milderer Mittel nicht zur Verfügung.

Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 4 Satz 1 Wohnwagengesetz soll auf die Auflösung bestehender, nicht nach § 2 Wohnwagengesetz zugelassener Wohnwagenstandplätze hingewirkt werden. Spricht bereits diese gesetzgeberische Zielvorgabe für die Ausübung des Ermessens im vorstehenden Sinne, so sprechen darüber hinaus auch weitere öffentliche Interessen gegen eine Hinnahme der nicht ordnungsgemäßen Zustände. Sowohl die Gefahr unhaltbarer hygienischer Zustände, das Anlocken von Ratten im Zusammenhang mit einer unkontrollierten Beseitigung von Essensresten wie auch die Gefahr der Verwendung von nach den einschlägigen Vorschriften nicht zulässigen Brennmaterials gebieten es, die hier verfügte Regelung zu treffen.

Wägt man diese öffentlichen Interessen und die Interessen des Eigentümers der Flächen mit den Interessen der Verfügungsadressaten daran ab, ihre Wohnwagen u. Ä. weiter auf den beschriebenen Flächen zu beziehen bzw. zu nutzen, so überwiegen die erstgenannten Interessen. Die durchgeführte Anhörung hat im Übrigen auch keinerlei plausible Gründe für ein Absehen von der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben ergeben. Der von den Nutzern vorgetragene Wunsch dauerhaft in einem Kollektiv auf der Fläche in Wohnwagen zu wohnen, rechtfertigt es nicht, den gesetzlichen Vorgaben zuwider, diese Nutzungen hinzunehmen. Die in dieser Verfügung getroffenen Regelungen sind daher als erforderlich anzusehen.

Die Regelungen sind auch verhältnismäßig. Sie lassen den Betroffenen ausreichend Zeit, die Wohnwagen o. Ä. zu entfernen und sich um eine andere Unterkunft zu bemühen.

Im Übrigen war der Umstand, dass das Bezirksamt die weitere illegale Nutzung der

+49 40 42854 4844

- 10 -

Wohnwagen und ihre Aufstellung ohne einen Abschluss einer Duldungsvereinbarung mit Unterwerfungsklausel nicht hinnimmt, den Betroffenen mit Beginn der Aufnahme von Gesprächen bereits seit November 2010 bekannt. Der Abschluss einer Duldungsvereinbarung mit jedem einzelnen Eigentümer/Bewohner mit Unterwerfungsklausel, die als Vollstreckungsgrundlage bei einem Verbleib der Bauwagengruppe Zomia auf den vorstehend bezeichneten Grundstücken über den 30.04.2011 hinaus dienen sollte, wurde von den Betroffenen indes abgelehnt. Somit blieb keine andere Möglichkeit, als die nach den gesetzlichen Vorgaben zu Gebote stehenden Mittel des Wohnwagengesetzes anzuwenden, um einen illegalen Verbleib auf den vorbezeichneten Flächen über den 30.04.2011 hinaus zu unterbinden.

Auch das hier erfolgende Einschreiten gegen die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die eingebrachten Gegenstände ist ermessensgerecht. Diese haben keinerlei Mietvertrag oder sonstige obligatorische Berechtigung mit dem Eigentümer der Fläche, der Freien und Hansestadt Hamburg, abgeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg könnte deshalb eine Kündigung und Beendigung der tatsächlichen Nutzung wegen der nicht vorhandenen Zuordnung der einzelnen Gegenstände und Räumlichkeiten zu einer bestimmten Person nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchsetzen. Auch ist es der Behörde praktisch nicht möglich, die Eigentumsverhältnisse an allen eingebrachten Gegenständen aufzuklären. Es ist deshalb zur Wahrung einer effektiven Vollstreckung angemessen und erforderlich, die Störerauswahl hier dahingehend zu treffen, die Verpflichtung, die eingebrachten Gegenstände zu entfernen gegenüber denjenigen auszusprechen, deren Handlungen die rechtswidrige Nutzung begründen und aufrecht erhalten, die mithin die tatsächliche Gewalt über die eingebrachten Gegenstände ausüben. Die Auswahl ist im Übrigen auch hinreichend bestimmt, Denn es ist den Verfügungsadressaten aus der Sicht des Empfängerhorizonts ohne weiteres ersichtlich, an wen sich die Verfügung richtet.

Der Wohnwagenplatz konnte im Übrigen auch nicht befristet zugelassen werden. Denn insoweit liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Wohnwagengesetzes nicht vor. Die Einrichtung eines Übergangsplatzes nach § 2 Abs. 2 Wohnwagengesetz scheidet auch deshalb aus, weil das Wohnen auf dem Grundstück aufgrund der Ausweisung der Fläche im Bebauungsplan Wilhelmsburg 28/Kleiner Grasbrook 1 vom 11.12.1968 als Industrie- und Gewerbezone nicht zulässig ist.

Soweit die Verfügung den Verfügungsadressaten aufgibt, eine erneutes Aufstellen, Beziehen und Überlassen von Wohnwagen auf Flächen im Bereich des Bezirksamtes

+49 40 42854 4844

- 11 -

Hamburg-Mitte entgegen den Vorgaben des Wohnwagengesetzes zu unterlassen, so ist dies erforderlich, um für diesen Fall eine Vollstreckungsgrundlage zu schaffen und deutlich zu machen, dass diese Wohnform nur auf zugelassenen Wohnwagenstandplätzen möglich ist. Für diese Verfügung besteht auch hinreichender Anlass, da die Verfügungsadressaten vor dem Beziehen der Wohnwagen etc. auf den oben genannten Flächen bereits mehrfach andere Flächen im Bereich des Bezirksamts Hamburg-Mitte entgegen den gesetzlichen Vorgaben in Anspruch genommen haben. Im Übrigen haben die Verfügungsadressaten auch zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht von ihrem Wunsch Abstand nehmen werden, gemeinsam in Wohnwagen auf einem neuen Wohnwagenplatz zu wohnen.

Begründung zu II. (der Allgemeinverfügung):

Die Nutzungsuntersagung und die Aufforderung der Räumung der Flächen wird unabhängig von Vorgesagtem auch auf § 76 Abs.1 Satz 1 und 2 HBauO gestützt. Werden hiernach Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder genutzt, so kann die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlage angeordnet werden und die Nutzung untersagt werden. Für die Errichtung der baulichen Anlagen „Standplatz von Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobilen, Zelten, Toilettenhäuschen Zugmaschinen oder anderen Räumlichkeiten“ und deren Nutzung liegt eine Baugenehmigung nicht vor. Die Errichtung und Nutzung dieser baulichen Anlagen ist deshalb formell illegal. Sie ist im Übrigen auch materiell illegal, weil eine derartige Nutzung im nach dem Bebauungsplan Wilhelmsburg 28/Kleiner Grasbrook 1 vom 11.12.1968 als Industriefläche ausgewiesenen Gebiet nicht zulässig ist. Eine materielle Legalisierung der baulichen Anlage durch die Erteilung einer Befreiung ist im Übrigen nicht möglich, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen, § 31 Abs.2 BauGB. Dies ist jedoch der Fall, denn die Abweichung von der planerischen Nutzungsvorgabe durch die Einrichtung des Standplatzes für die Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobilen, Zelte, Toilettenhäuschen Zugmaschinen oder andere Räumlichkeiten würde dem planerischen Grundkonzept zuwiderlaufen.

Es liegt mithin im Ermessen der Behörde die Beseitigung der baulichen Anlagen und die Einstellung der Nutzung aufzugeben. Hierfür spricht neben dem Umstand, dass die nicht gebietsadäquate Nutzung sich negativ auf ihre Umgebung auswirken kann, indem sie den sogenannten „Trading –down-Effekt“ auslöst (vgl. hierzu OVG Berlin Beschluss vom 13. März 1998 in BRS Bd. 60 Nr. 206 m.w.N) auch die Überlegung, dass die weitere Hinnahme des Bestandes und der Nutzung eine negative Vorbildwirkung hätte, die zur weiteren Nachahmung entgegen der gesetzlichen Regelungen Anlass geben könnte.

+49 40 42854 4844

- 12 -

Schließlich könnten auch Dritte davon abgehalten werden, eine planungsgemäße Nutzung der Flächen anzustreben. Wägt man diese Überlegungen mit den Interessen der Nutzer an einer Fortführung der Nutzung ab, so müssen diese hintenstehen. Weder das Interesse an einer andersartigen Wohnform, noch das Interesse daran, eine Unterkunft nicht zu verlieren, sind angesichts des Umstandes, dass die Nutzer hinreichenden Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt vorfinden und in dieser Verfügung den Nutzern eine sozial verträgliche Räumungsfrist eingeräumt wurde, geeignet, die rechtswidrige Nutzung auf unabsehbare Zeit weiter hinzunehmen.

Auch das hier erfolgende Einschreiten gegen die Nutzer der eingebrachten Gegenstände ist ermessensgerecht. Die Nutzer der auf der Fläche aufgebrachten Gegenstände und Räumlichkeiten haben keinerlei Mietvertrag mit dem Eigentümer der Fläche, der Freien und Hansestadt Hamburg, abgeschlossen. Diese könnte deshalb eine Kündigung und Beendigung der tatsächlichen Nutzung wegen der nicht vorhandenen Zuordnung der einzelnen Gegenstände und Räumlichkeiten zu einer bestimmten Person nicht, oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchsetzen. Es ist deshalb zur Wahrung einer effektiven Vollstreckung angemessen und erforderlich, die Störerauswahl hier dahingehend zu treffen, die Nutzungsuntersagung und Beseitigungsverpflichtung gegenüber denjenigen auszusprechen, deren Handlungen die rechtswidrige Nutzung begründen und aufrecht erhalten. Die Auswahl ist im Übrigen auch hinreichend bestimmt. Denn es ist den Verfügungsadressaten aus der Sicht des Empfängerhorizonts ohne weiteres ersichtlich, an wen sich die Verfügung richtet."

Auch der in der Zwischenzeit eingetretene Zeitablauf und die Erörterungen in verschiedenen Gremien der Bezirksversammlung führen nicht zu einer Änderung der vorstehend dargelegten Entscheidungen. Denn weder konnte eine gravierende Veränderung des Sachverhaltes festgestellt werden, noch ist ersichtlich, ob und wann Erörterungen mit anderen städtischen Behörden im Zusammenhang mit einer Überlassung anderer städtischer Flächen erfolgreich sein werden. Schließlich konnte eine Zulassung nach § 2 Abs. 1 des Wohnwagengesetzes für die hier in Rede stehenden Flächen nicht erteilt werden, sodass die weitere Nutzung der Flächen als Wohnwagenstandplatz dem Recht zuwiderläuft, und die Gefahr besteht, dass Dritte sich das Verhalten der Widersprechenden zum Vorbild nehmen könnten, um ihrerseits ebenfalls städtische Flächen widerrechtlich für ihre Nutzungszwecke in Anspruch zu nehmen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass weder die Widersprechenden zu 1) noch der Widersprechende zu 2) im Besitze einer wirksamen Duldung sind. Die insoweit vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Regionalausschusses der Bezirksversammlung geführten Duldungsverhandlungen

+49 40 42854 4844

- 13 -

konnten nicht zum Abschluss gebracht werden, weil die Bedingungen für eine Duldung von den Widersprechenden nicht akzeptiert wurden. Auch können die Beschlüsse und Erörterungen in den ehrenamtlichen Gremien der Bezirksversammlung nicht zu einer Duldung im Außenverhältnis führen. Sie können lediglich Binnenwirkung erzeugen. Schließlich hat der Hauptausschuss der Bezirksversammlung die Bezirksamtsleitung am 06.09.2011 aufgefordert, auf der fraglichen Fläche einen der Gesetzeslage genügenden Zustand herzustellen und die vorübergehende Nutzung der Fläche durch die Bauwagengruppe „Zomia“ zeitnah zu beenden. Auch hat die Finanzbehörde als Eigentümerin der Fläche es nach dem Vortrag der Widersprechenden abgelehnt, mit den Widersprechenden eine Nutzungsüberlassungsvereinbarung zu treffen.

Ein schützenswertes Vertrauen der Widersprechenden in den Fortbestand der rechtswidrigen Nutzung besteht daher nicht.

Auch liegt eine Zusicherung gemäß § 38 Abs. 1 HmbVwVfG vorläufig auf eine Räumung der Flächen zu verzichten nicht vor.

5. Die erhobenen Widersprüche der Widersprechenden haben nach Auffassung der Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses wegen ihrer offensichtlichen Unzulässigkeit keine aufschiebende Wirkung (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 80 RN 50). Gleichwohl ist aus Gründen der Klarheit und der rechtssicheren Vollstreckung die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung gem § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen. Das besondere Vollzugsinteresse wird gem § 80 Abs.3 VwGO wie folgt begründet:

Die in der Allgemeinverfügung vom 02.03.2011 gesetzte Frist - 30.04.2011 - wird wegen Ablaufs derselben auf den 03.11.2011 verlängert. Bezogen auf diesen Zeitpunkt wird vorsorglich die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies ist erforderlich. Die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses macht sich insoweit im Rahmen ihrer Ermessensausübung zunächst die Abwägungen des Verbraucherschutzes zu Eigen. Das Verbraucherschutzamt hat in der Allgemeinverfügung in ausreichender schriftlicher Begründung mit dem Hinweis auf die fortbestehende Gefährdung im Gesundheits- und Umweltbereich ein besonderes öffentliches Vollziehungsinteresse dargelegt, das über das Interesse am Vollzug der Verfügung hinausgeht. Vorliegend bestehen ein besonderes öffentliches Interesse und ein besonderes Interesse der Eigentümer der in der Verfügung bezeichneten Grundstücke daran, dass diese Verfügung nicht erst bei Eintritt der Unanfechtbarkeit vollziehbar wird. Denn angesichts der Gesetzesverstöße, die durch das Bewohnen/Nutzen der im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Flächen bestehen, kann mit der Vollstreckung

+49 40 42854 4844

- 14 -

aus der Verfügung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines sich möglicherweise über mehrere Jahre hinziehenden Hauptsacheverfahrens abgewartet werden. Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zudem zu befürchten, dass Nachahmer mit weiteren Wohnwagen die hier betroffene Fläche beziehen und zudem weitere im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke mit ihren Wohnwagen in Anspruch nehmen in der Hoffnung, dass die Stadt sie auch dort gewähren lässt.

Bezüglich der hier betroffenen Fläche ist festzustellen, dass nach dem Beschluss des Regionalausschusses lediglich 10 Wohnwagen oder andere Räumlichkeiten mit maximal 15 Personen befristet bis zum 30.04.2011 geduldet werden sollten. Entgegen der Widerspruchsbegründung vom 09.05.2011 wurden diese Vorgaben jedoch nicht befolgt. Inzwischen befinden sich nämlich schon 14 Wohnwagen etc. auf dem Grundstück, ohne dass jeweils die geforderte Duldungsvereinbarung abgeschlossen worden wäre. Diese Entwicklung zeigt, dass noch mit zahlreichen weiteren Nachahmern im Laufe eines Hauptsacheverfahrens zu rechnen wäre. Gleiches gilt für weitere Grundstücke der Stadt.

Nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald (NordÖR 2008, 243) ist zudem die Anordnung des Sofortvollzuges einer Beseitigungsanordnung gerechtfertigt, wenn das Bauvorhaben in einer besonders reizvollen Umgebung liegt und von ihm eine negative Vorbildwirkung ausgeht.

Würde man demgegenüber von der sofortigen Vollziehung absehen, wäre damit zu rechnen, dass bis zum Abschluss eines etwaigen Hauptsacheverfahrens sich auf den fraglichen Flächen noch mehr als 14 Wohnwagen etc. befinden und dass zahlreiche andere Flächen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte und der FHH bezogen würden unter Hinweis auf die Billigung der Nutzung der vorgenannten Flächen.

Zudem wird ein überwiegendes öffentliches Interesse in der Regel bei den Verwaltungsakten gegeben sein, die sich - wie vorliegend - gegen eine angemaßte Rechtsposition richten (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, § 80 RN 91). Hierdurch soll dem gesetzestreu en Bürger kein Nachteil gegenüber dem entstehen, der sich eine Rechtsposition schlicht anmaßt.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung steht auch nicht entgegen, dass die vom Regionalausschuss empfohlene Frist zunächst hinausgeschoben wurde; dies erfolgte nur deshalb, weil man davon ausging, dass die Widersprechenden - und zwar jede Person für sich allein - eine Duldungsvereinbarung unterzeichnen würde, so dass es keine vollstreckungs-

+49 40 42854 4844

- 15 -

rechtlichen Probleme gegeben hätte. Die Flächen hätten aufgrund der Duldungsvereinbarung ab dem 01.05.2011 geräumt werden können.

Ungeachtet der Vorgaben des Regionalausschusses haben die Widersprechenden die besagten Flächen jedoch bezogen und zeigen nunmehr ganz deutlich, insbesondere wenn man ihre Internetseite aufsucht, dass sie keineswegs gewillt sind, die Flächen freiwillig zu räumen. Andere ihnen zur Vorauswahl angebotenen Flächen wurden nicht akzeptiert, sei es, dass diese wegen Fluglärms zu laut waren oder unter einer Starkstromleitung lagen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Ablauf der Frist ist auch nicht unbillig, da die Widersprechenden von Anfang an wussten, dass der Aufenthalt auf den genannten Flächen nur vorübergehend sein sollte. Sie konnten und durften damit nicht darauf vertrauen, auf Dauer bleiben zu können.

Ein anderes Ergebnis der Interessenabwägung ist auch nicht deswegen geboten, weil dem Widersprechenden und den anderen Personen im Falle der Räumung die Obdachlosigkeit drohen könnte. Das ist nicht der Fall. So ist z.B. der Widersprechende zu 2) [REDACTED]

[REDACTED] bei [REDACTED] gemeldet. Wie die Wohnverhältnisse der Widersprechenden zu 1) sind, kann nicht festgestellt werden, da die Widersprechende zu 1) die ihr angehörenden Personen nicht einmal mit Namen angegeben hat, geschweige denn Angaben zu ihren Wohnverhältnissen gemacht hat. Es ist aber davon auszugehen, dass alle Personen bei gutem Willen, in der benannten Frist eine Wohnung hätten finden können.

Nach alledem müssen die Interessen der Widersprechenden auf den genannten Flächen in einem Wohnwagen o.ä. zu wohnen, hinter dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit zurückstehen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 72, 73 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 HmbVwVfG.. Insofern ergeht ein gesonderter Bescheid.

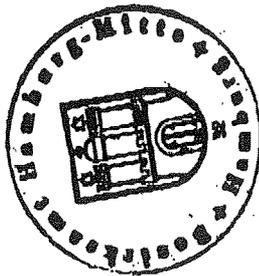
+49 40 42854 4844

- 16 -

IV.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse kann die Vorsitzende in Angelegenheiten, die nach ihrer Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden. Die vorliegende Entscheidung bedarf keiner weiteren Erörterung. Für eine Entscheidung allein durch die Vorsitzende sprachen vor allem verwaltungsökonomische Gründe. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse bedurfte es keiner mündlichen Verhandlung.

gez. [REDACTED]



ausgefertigt:

[REDACTED] 